



Mitteilungsblatt der Gemeinde Wettstetten

Ausgabe 4/2016

August 2016

Liebe Wettstettener
und Echenzeller Bürger,



nachdem sich aus den Vorträgen zur neuen Gesetzeslage im Bereich des Straßenausbaubeitrags durch Fragen aus dem Publikum noch zusätzliche Aspekte ergeben haben, die vielleicht für die Entscheidung, nach welcher Methode zukünftig abgerechnet werden soll, bedeutsam sind, habe ich mich entschieden, in diesem zusätzlichen Mitteilungsblatt diese Gesichtspunkte anzusprechen.

Zusätzlich ergaben sich aus Rückfragen zur Abstimmung Hinweise darauf, dass die Abstimmungsfragen nicht hundertprozentig eindeutig gefasst sind.

Da der Gemeinderat das Stimmungsbild, das sich aus der Abstimmung ergibt, mit in seinen Entscheidungsprozess einbeziehen soll, ist es aus meiner Sicht erforderlich, dass die Abstimmungsfragen auch eindeutig gestellt werden.

Infolgedessen habe ich in diesem Mitteilungsblatt nochmals die Abstimmungsfragen nunmehr eindeutig dahingehend formuliert, ob zukünftig nach dem bisherigen System des Einmalbeitrags oder aufgrund wiederkehrender Beiträge abgerechnet werden soll.

Ich hoffe, Sie haben dafür Verständnis. Nachdem ich aber Ihre Meinung wissen will, geht es mir darum, dass Sie Ihre Meinung auch so kundtun können, wie Sie sie haben. Mit der Klarstellung wird dies erreicht.

Ihr

Gerd Risch
Erster Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Wettstetten
Kirchplatz 10, 85139 Wettstetten

Verantwortlich

und Redaktion: Erster Bürgermeister Gerd Risch

E-Mail: gerd.risch@wettstetten.de

Druck: Josef Marschalek

Egweiler-Werbeagentur

Verteilung: Prospektverteilung Bauer, Ingolstadt

Auflage: 2200

Erläuterungen zum Vergleich Einmalbeitrag – Wiederkehrender Beitrag

Auf einzelne Punkte aus dem letzten Mitteilungsblatt möchte ich noch erläuternd eingehen, weil hierzu vielleicht die eine oder andere Erklärung notwendig sein könnte. Nachfolgend befaße ich mich ausschließlich mit Fragen zu den Wiederkehrenden Beiträgen, da der Einmalbeitrag, wie wir ihn bisher hatten, hinlänglich bekannt ist. Insbesondere auch aus den nunmehr vorliegenden Vollzugsmittellungen des Bayerischen Innenministeriums zum System der Wiederkehrenden Beiträge ergeben sich Hinweise, wie deren Erhebung in der Praxis aussehen kann. Gleichzeitig zeigen diese aber auch die verbleibenden Rechtsunsicherheiten auf. Im Einzelnen ist folgendes anzumerken:

1. Was ist eine Erschließungseinheit?

Eine Erschließungseinheit liegt immer dann vor, wenn ich mehrere Beitragspflichtige zusammenfasse. Um die anfallenden Straßenausbaubeiträge pro Kopf am geringsten zu halten, ist eine möglichst große Erschließungseinheit das Beste. Der Optimalfall läge vor, wenn der ganze Ort als eine Erschließungseinheit betrachtet werden könnte, da dann die Beiträge auf alle Grundstückseigentümer im Ort verteilt werden, unabhängig davon, wo im Ort eine Maßnahme erfolgt.

2. Wann muss die Gemeinde mehrere Erschließungseinheiten bilden?

Laut Bundesverfassungsgericht dann, wenn keine „kleine“ Gemeinde gegeben ist, und/oder bei Ortsteilen und aufgrund topographischer Gegebenheiten bzw. bei Abgrenzung von Gebieten durch eine Bahnlinie, Flüsse oder größere Straßen.

Eine „kleine Gemeinde“ kann nach der Rechtsprechung bei Gemeinden auch von 3000 oder 4000 Einwohnern vorliegen. Dass Wettstetten mit rund 5000 Einwohnern eine „kleine“ Gemeinde ist, so dass der gesamte Ort in den „Abrechnungstopf“ fällt, also der Optimalfall vorliegt, ist möglich, aber nicht sicher.

3. Zahle ich jährlich immer den gleichen Beitrag?

Beim Prognosemodell (Erläuterung sieh unten Ziffer 4 a)) für fünf Jahre. Dann erfolgt eine neue Prognose für die weiteren fünf Jahre mit gleichen Beiträgen.

Beim Modell mit „spitzer“ Abrechnung wird nur bezahlt im Folgejahr des Jahres, in dem eine Maßnahme durchgeführt wird. Basis ist dann die konkrete in diesem Jahr umlegbare Summe, die für jedes Maßnahmejahr unterschiedlich ausfällt.

4. Stellen die Wettstettener Kreisstraßen (Ingolstädter-, Lentinger- und Schelldorfer Straße)eine Abgrenzung von Gebieten dar?

a) Nach Ansicht des Geschäftsführers des Gemeindetages und seines Stellvertreters: ja, weil Kreisstraße = „größere Straße“

Folge: die Kreisstraßen trennen Wettstetten in mindestens drei Erschließungseinheiten (drei „Töpfe“) mit jeweils unterschiedlichen Anzahlen von Beitragszahlern (siehe Beispiel Seite drei des Mitteilungsblattes 3/2016).

b) Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinlandpfalz: eher nein, weil ein Urteil die durch eine Gemeinde – allerdings kleiner als Wettstetten – verlaufenden Kreis- und Landesstraßen bei ähnlicher Breite wie bei uns nicht als trennend betrachtet hat.

5. Worin besteht die Rechtsunsicherheit des Systems der Wiederkehrenden Beiträge?

a) Beim Prognosemodell muss erst eine Prognose über die Investitionen für die kommenden fünf Jahre erstellt und dann der Beitrag festgelegt werden. Angriffspunkt für Rechtsmittel kann hier bereits die Prognose sein, weil etwaig erforderliche Gesichtspunkte in diese nicht eingestellt wurden. Auch die alle fünf Jahre erforderliche Verrechnung von Über-/Unterzahlungen mit den Raten der folgenden fünf Jahre fördert nicht die Transparenz.

b) Die Einstufung als „kleine“ Gemeinde und damit die Abrechnung als ein großer „Topf“ erscheint bei Wettstetten zwar möglich, aber ist nicht gesichert.

c) Die Trennungswirkung der Kreisstraßen in Wettstetten ist zwar eher unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen.

Diese Rechtsunsicherheiten resultieren aus der Tatsache, dass es keine bayerische Rechtsprechung zu diesen Fragen gibt, obwohl die Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz hier Hinweise gibt, die bayerische Rechtsprechung aber nicht an die Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz gebunden ist und diese Punkte anders beurteilen kann. Die Rechtssicherheit hat man frühestens in mehreren Jahren, wenn diese Fragen der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof geklärt hat. Für Gemeinderat und Verwaltung ergeben sich daraus schwierige Entscheidungen, da die Rechtmäßigkeit der zu erlassenden Bescheide schwer zu beurteilen ist.

6. Führt diese Rechtsunsicherheit zwingend zur Ablehnung des Systems der Wiederkehrenden Beiträge?

Nein. Die Auswirkungen dieser Rechtsunsicherheit wie auch die Gewichtung der im Mitteilungsblatt 3/2016 angeführten einzelnen Vor- und Nachteile der beiden Abrechnungssysteme (Einmalbeitrag – Wiederkehrender Beitrag) muss jeder für sich selbst beurteilen und vornehmen.

Aufgrund der unter Umständen nicht ganz eindeutigen Fragestellung in meinem letzten Mitteilungsblatt gebe ich Ihnen die Möglichkeit, nachfolgenden Abschnitt im Rathaus einzureichen. Sollten Sie schon einmal abgestimmt haben und diese Abstimmung nicht mehr gelten lassen wollen, weil die Sachlage für Sie jetzt eindeutiger ist, stimmen Sie mit dem nachfolgenden Zettel nochmal ab, ihr ursprünglicher Zettel wird dann annulliert. Soll der bisherige Abstimmungszettel weiterhin gelten, brauchen Sie den Abstimmungsabschnitt nicht noch einmal abzugeben. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie beim letzten Mal: nur ein Zettel pro Grundstück, Abgabe nur als Eigentümer, letzter Abgabetermin: 30. September 2016.

Name, Vorname

Anschrift

Falls beim Wiederkehrenden Beitrag Erschließungseinheiten gebildet werden müssen (Abrechnung jeweils nur in einem Teil des Ortes):

Ich bin für Wiederkehrende Beiträge

Ich bin für den Einmalbeitrag (bisheriges System)

Falls Abrechnung beim Wiederkehrenden Beitrag verteilt auf alle Grundstückseigentümer im Ort möglich ist:

Ich bin für Wiederkehrende Beiträge

Ich bin für den Einmalbeitrag (bisheriges System)